Fall 1: Gewerbegenehmigung Backwarenverkauf

Xaver (X) betreibt eine Bäckerei, in der er auch Getränke und Backwaren zum sofortigen Verzehr anbietet. Dazu hat er drei Tische in seinen Geschäftsraum gestellt. Daraufhin erhält X ein Schreiben der zuständigen Behörde. Darin wird ihm mitgeteilt, dass er nach § 2 Abs. 1 GastG eine Genehmigung benötigt. § 2 Abs. 2 GastG gelte für ihn nicht, da er auch alkoholische Getränke ausschenke.

Stellt das Schreiben der Behörde einen Verwaltungsakt (VA) dar?

Auszug aus dem Gaststättengesetz

§ 2 Erlaubnis

- (1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer
- 1. alkoholfreie Getränke,
- 2. unentgeltliche Kostproben,
- 3. zubereitete Speisen oder
- 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreicht.

Fall 2: Untersagung Taubenfreund

Y erhält am 12.03.2018 einen Bescheid von der zuständigen Behörde, mit welchem ihm untersagt wird, die Tauben auf dem Gelände der HS Schmalkalden zu füttern. Der Bescheid ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Nachdem sich Tierfreund Y hiervon nicht beirren lässt und weiterfüttert, erhält er am 11.05.2018 ein weiteres Schreiben, mit welchem er darauf hingewiesen wird, dass ihm das Füttern der Tauben schon aufgrund des ersten Schreibens verboten ist.

Stellen das erste und zweite Schreiben jeweils einen Verwaltungsakt (VA) dar?

Fall 3: Untersagung Kuchenverkauf

Nach dem Verzehr eines Kuchens des Lebensmittelherstellers Leckerland (L) wurden in Thüringen mehrere Personen mit Beschwerden in Krankenhäuser gebracht. Es besteht der Verdacht, dass Ursache hierfür die Verunreinigung der Kuchen von L mit gesundheitsgefährdenden Bakterien ist. Daraufhin erlässt die Gesundheitsministerin in einer Pressekonferenz die Anordnung, dass allen Lebensmittelhändlern in Thüringen der Weiterverkauf dieses Produkts bis auf Weiteres untersagt wird.

Handelt es sich bei der Anordnung um einen Verwaltungsakt (VA)?

Fall 4: Zigarettenverkauf

Zorro (Z) betreibt einen Kiosk in Schmalkalden. Er steht in Verdacht, in seinem Kiosk regelmäßig unversteuerte Zigaretten zu verkaufen. Deshalb beabsichtigt die zuständige Behörde, Z wegen Unzuverlässigkeit die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (§ 35 Abs. 1 GewO). Der Bescheid mit der Untersagungsanordnung wird am 03.07.2018 per Post an die der Behörde bekannte Wohnadresse des Z gesandt. Z war jedoch drei Wochen zuvor aus dieser Wohnung ausgezogen und hatte die Wohnung an den Vermieter übergeben. Einige Zeit später trifft Z einen Bekannten, der Bediensteter dieser Behörde ist. Dieser berichtet dem völlig überraschten Z, dass ihm die Ausübung des Gewerbes untersagt worden sei.

Liegt ein rechtlich existenter Verwaltungsakt vor?

Auszug aus der Gewerbeordnung:

§ 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

Fall 5: Genehmigung Nebenerwerb

Berthold (B) ist Beamter im Bundesministerium für Finanzen. Da er sich mit seiner Arbeit nicht ausgelastet fühlt, möchte er zusätzlich Vorträge im Auftrag eines Unternehmens über Möglichkeiten zur Steuervermeidung halten. Er beantragt dafür eine Nebentätigkeitsgenehmigung.

Wäre die begehrte Genehmigung ein Verwaltungsakt (VA)?